

**Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Ehrenplakette des Kreises Bergstraße
sowie über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen
vom 1. November 1999**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat der Kreistag des Landkreises Bergstraße am 1. November 1999 folgende Satzung beschlossen:

Teil A

Schaffung und Verleihung einer Ehrenplakette des Kreises Bergstraße

§ 1

Zur Auszeichnung von Einzelpersonen, die sich um den Kreis Bergstraße verdient gemacht haben,
wird eine Ehrenplakette geschaffen.

§ 2

Die Ehrenplakette wird an Personen verliehen, die sich besondere Verdienste um den Kreis Bergstraße erworben haben.

§ 3

(1) Die Verleihung erfolgt durch den Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

(2) Über die Vorschläge des Kreisausschusses berät und entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4

Zur Ehrenplakette wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die für den Kreistag von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzendem und für den Kreisausschuß von der Landrätin oder dem Landrat zu unterzeichnen ist.

§ 5

Die Überreichung erfolgt in der Regel durch die Landrätin oder den Landrat. Der Kreistag kann jedoch die Überreichung durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden beschließen, wenn

dies aus besonderen Gründen angezeigt erscheint, und festlegen, in welchem Rahmen die Ehrung erfolgt.

Teil B

Verleihung von Ehrenbezeichnungen

§ 6

(1) Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl des Kreises Bergstraße kann den ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses, die mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.

(2) Die Ehrenbezeichnungen lauten:

"Ehrenmitglied des Kreistages Bergstraße" bei Mitgliedern des Kreistages,

"Ehrenbeigeordnete des Kreises Bergstraße" oder "Ehrenbeigeordneter des Kreises Bergstraße" bei ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses.

(3) Über die Verleihung der Ehrung nach Absatz 1 entscheidet der Kreistag auf Vorschlag der oder des Kreistagsvorsitzenden ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

(4) Bei der Feststellung der Mindestzeit nach Absatz 1 werden die Zeiten ehrenamtlicher Tätigkeiten im Kreistag und Kreisausschuß zusammengerechnet. Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt ausgeübten Mandat oder Amt.

§ 7

Mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung nach § 6 wird der Wappenteller des Kreises Bergstraße überreicht.

§ 8

(1) Die Ehrung erfolgt nach Erreichen der Mindestzeit nach § 6 Absatz 1 in der Regel zu Beginn der nächstfolgenden Wahlzeit des Kreistages.

(2) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung und die Überreichung des Wappentellers des Kreises Bergstraße ist gemeinsam durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden und die Landrätin oder den Landrat bzw. deren jeweilige Vertreterinnen oder Vertreter im Amt in feierlicher Form vorzunehmen.

(3) Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Trägerinnen und Träger der Ehrenbezeichnung erhalten zu allen besonderen Veranstaltungen und Anlässen des Kreises eine Einladung.

(5) Die Ehrenbezeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Die Entscheidung über die Entziehung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

§ 9

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Ehrenplakette des Kreises Bergstraße" vom 15. Oktober 1962 außer Kraft.

Heppenheim, den 1. November 1999

KREIS BERGSTRASSE
Der Kreisausschuß

Norbert Hofmann
Landrat